



CHORVERBAND  
Nordrhein-Westfalen e.V.

BELECKER

MÄNNERCHOR



## I. Satzung

## II. Sonderordnung

Stand 02.01.2015

---

<b>Vorsitzender</b>	<b>Stellvertreter</b>	<b>Schriftführer</b>	<b>Kassierer</b>	<b>Beisitzer</b>	<b>Beisitzer</b>	<b>Dirigent</b>
Josef Wüllner Rabenknapp 26 59581 Warstein	Markus Berghoff Altstadt 16 59581 Warstein	Peter Mahnke Westerberg 42 59581 Warstein	Andreas Hunecke Ringstraße 23 59581 Warstein	Herrmann Jesse Wilkestraße 39 59581 Warstein	Michael Ogradowski Hamacherring 34a 59581 Warstein	Martin Krömer Drewerweg 28 59581 Warstein

## I. Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Belecker Männerchor Pankratius 1860". Er hat seinen Sitz in Warstein-Belecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs,
- Abhaltung regelmäßiger Proben,
- Durchführung und Förderung von musikalischen Veranstaltungen, insbesondere Vokal- und Instrumentalkonzerten sowie
- Auftritten bei öffentlichen Veranstaltungen

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon sind die Regelung in Absatz 2.5 sowie Entgelte für Tätigkeiten von Mitgliedern im Rahmen von Dienst-, Arbeits- und Werkverträgen nicht betroffen

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der sogenannten „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Vergütung darf den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen. Der Vorstand wird durch die Satzung ermächtigt, den Auszahlungszeitpunkt und die endgültige Höhe der Vergütung für das laufende Jahr (spätestens im letzten Quartal des laufenden Jahres) zu bestimmen. Dabei hat der Vorstand die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins zu berücksichtigen. Nur bei ausreichend vorhandenen liquiden Mitteln darf eine Vergütung festgesetzt und ausgezahlt werden.
- 2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemein-nützige Zwecke, vornehmlich für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung, im Ortsteil Belecke zu verwenden hat.
- 2.7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

### **§ 3. Bundesorganisation**

Als Mitglied des Sängerkreises Lippstadt gehört der Verein mittelbar auch dem „Chorverband NRW e.V.“ und dem „Deutschen Chorverband e.V.“ an.

### **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft/Beiträge**

- 4.1. Der Verein besteht aus aktiven Sängern, ehemaligen Aktiven, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- 4.2. Aktiver Sänger kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Dirigent mit dem Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende eine Probezeit von 3 Monaten bestanden hat. Der Vorstand kann aktiven Sängern, die ohne triftigen Grund den Singestunden wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung den Status als aktive Sänger aberkennen.

- 4.3. Ehemalige Aktive sind Sangesbrüder, die nicht mehr aktiv im Chor singen. Wenn sie mindestens 25 Jahre aktive Sänger im Belecker Männerchor waren, gelten sie im Rahmen der Sonderordnung (gemäß § 10 der Satzung) weiterhin als aktive Sänger.
- 4.4. Ehrenmitglied kann die Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
- 4.5. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der als Freund und Gönner des Vereins diese Mitgliedschaft beantragt.
- 4.6. Die Mitglieder zahlen einen einheitlichen Jahresbeitrag. Aktive Sänger zahlen einen Zusatzbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt die Generalversammlung.

## **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Jahres- und gegebenenfalls der Zusatzbeitrag für das begonnene Jahr gezahlt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Beschreitung des Rechtsweges nicht zu. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und bindend.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

## **§ 7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassierer  
sowie 2 Beisitzern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen nach Möglichkeit jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder pro Jahr gewählt werden, und zwar der Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer, der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem Beisitzer, der Kassierer zusammen mit einem Beisitzer. An den Vorstandssitzungen nimmt der Chorleiter teil.

## **§ 8 Die Generalversammlung**

### **8.1 Die ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung muss jährlich stattfinden, und zwar in der Regel in der ersten Januarhälfte. Der Termin wird frühzeitig in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Aktive Sänger werden eine Woche vor Beginn schriftlich eingeladen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der GV, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, der Satzungsänderung und der Vorstandswahl, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang so oft wiederholt, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für einen Kandidaten gestimmt haben (=absolute Mehrheit). Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, wird geheim gewählt. Hat ein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenanzahl für den *nächsten* Wahlgang aus. Stimmberechtigt sind bei den Wahlen und der Entlastung des Vorstandes alle Mitglieder. Bei allen anderen Beschlüssen sind nur die aktiven Sänger und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Zur Tagesordnung gehören insbesondere:

- 1) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- 2) Der Kassenbericht des Kassierers
- 3) Der Jahresbericht des Vorsitzenden
- 4) Die Verlesung des Protokolls der letzten GV
- 5) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- 6) Die Verlesung des Berichtes über die Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstandes
- 7) Die Erledigung der gestellten Anträge

Auf das Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung kann verzichtet werden, wenn es der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung als Kopie beigelegt war.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt und geben einen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsmäßiger Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **8.2 Die außerordentliche Generalversammlung**

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Januar regelmässig stattfindenden Generalversammlung außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher in der Chorprobe bekanntzugeben. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie die in der ordentlichen Generalversammlung.

## **§ 9 Der Chorleiter**

Der vom Vorstand vorgeschlagene musikalische Leiter des Chores wird von der Generalversammlung bestätigt. Der Vorstand vereinbart mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand sorgt er für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit.

## **§ 10 Sonderordnung**

Außer dieser Satzung sind die Beschlüsse für das interne Vereinsleben in einer Sonderordnung festzuhalten, die von der GV beschlossen wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung erfolgen, an der wenigstens 3/4 der aktiven Sänger und der Ehrenmitglieder anwesend sein müssen. Sie gilt als beschlossen, wenn 3/4 der Anwesenden für die Auflösung gestimmt haben.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Generalversammlung am 02.01.2015 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 17.12.2010 und ist ab sofort gültig.

Warstein-Belecke, den 02.01.2015

Josef Wüllner  
(Vorsitzender)

Peter Mahnke  
(Schriftführer)

## **II. Sonderordnung**

### **zu § 10 der Satzung des Belecker Männerchores**

#### **Allgemeines**

Nachfolgend werde die Grundsätze dargestellt, nach denen bei Beerdigungen, Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit, Geburtstagen, familiären Jubiläen etc. verfahren werden soll. Hierbei werden ehemalige Aktive, die mindestens 25 Jahre gesungen haben, wie aktive Sänger behandelt. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Vorstand jedoch von diesen Grundsätzen abweichen.

#### **1. Beerdigungen**

Nach Rücksprache mit den Angehörigen singt der Chor bei Beerdigungen von aktiven Sängern, ehemaligen Aktiven und Ehrenmitgliedern am Grabe und in der Kirche. Außerdem wird die Vereinsfahne getragen. Bei allen anderen Vereinsmitgliedern nimmt eine Abordnung des Vorstandes an der Beerdigung teil.

#### **2. Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit**

Entsprechend den Regeln des Sängerbundes werden langjährige Vereinsmitglieder durch Verleihung von Jubiläumsnadeln und Urkunden für ihre Treue zum Verein ausgezeichnet. Die Ehrungen sollen während einer geeigneten Veranstaltung im Jahr (z.B. Generalversammlung, Familienabend o.ä.) für alle Jubilare eines Jahres gemeinsam erfolgen.



### **3. Gratulationen und Ständchen**

#### **3.1 Geburtstage**

Beginnend mit dem 60. Geburtstag gratuliert eine Abordnung des Vorstandes alle fünf Jahre den Ehrenmitgliedern, den aktiven Sängern und ehemaligen Aktiven zu ihrem Geburtstag. Sie erhalten auf Wunsch zusätzlich ein Ständchen.

#### **3.2 Besondere Anlässe**

Zu besonderen familiären Anlässen der Vereinsmitglieder gratuliert der Vorstand. Aktive Sänger, ehemalige Aktive und Ehrenmitglieder erhalten auf Wunsch zum Polterabend und/oder Hochzeit, zur Silberhochzeit, zur Goldhochzeit usw. ein Ständchen. Auf Wunsch wird auch in der hl. Messe gesungen.

### **4. Sonderaufgaben und Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann einzelne Sänger mit besonderen Aufgaben betrauen. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben des Fähnrichs und des/der Notenwarte. Weiterhin kann der Vorstand zu besonderen Anlässen Arbeitsgruppen einberufen.

Belecke, den 08.01.1999

Rolf Jesse

Franz-Josef Hagemann

Vorsitzender

Schriftführer